

Gebührentarif

der Politischen Gemeinde Birmensdorf
vom 18. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemein	Artikel	Seite
Schreibgebühren	1	5
Kopien	2	5
Drucksachen	3	5
Gesuche gemäss § 20 IDG	4	5
Spesen, Porti und Mahngebühren	5	6
Personalkosten	6	6
Wiedererwägungen	7	7

II. Bau	Artikel	Seite
Allgemeines	8	7
Prüfung Baugesuch und Entscheid über Vorhaben	9	7
Anzeigeverfahren	10	8
Planungen	11	8
Weitere Gebühren	12	8
Besondere Aufwendungen	13	9
Geometer	14	9
Beförderungsanlagen	15	9
Baulicher Zivilschutz	16	9
Feuerpolizei	17	10
Wärmetechnische Anlagen	18	10
Rauchgaskontrollen wärmetechnischer Anlagen	19	10
Fahrzeuge, Gerätschaften, Installationen und Material	20	11

III. Gemeindeeigene Einrichtungen und Infrastruktur	Artikel	Seite
Schwimmbad	21	11
Festmobiliar	22	12
Vermietung von Parkflächen an Fahrende	23	12
Bibliothek	24	13

IV. Bürgerrecht	Artikel	Seite
Schweizerinnen und Schweizer	25	14
Ausländerinnen und Ausländer	26	14

V. Einwohnerkontrolle	Artikel	Seite
Anmeldung	27	14
Wochenaufenthalt	28	14
Auszüge und Bestätigungen	29	14
Dienstleistungen	30	15
Ausweise (Identitätskarten für Schweizer Staatsangehörige)	31	15
Ausländerrechtliche Gebühren	32	15
Zuweisung Krankenversicherung	33	15

VI. Feuerwehr	Artikel	Seite
Zuständigkeit	34	15

VII. Friedhof	Artikel	Seite
Bestattungen von Personen mit Wohnsitz in Birmensdorf	35	15
Bestattungen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Birmensdorf	36	16

VIII. Steuern	Artikel	Seite
Auszüge und Ausweise	37	16

IX. Alterszentrum am Bach	Artikel	Seite
Zuständigkeit	38	17

X. Lebensmittel	Artikel	Seite
Kontrolle durch Lebensmittelinspektorat	39	17
Pilzkontrolle	40	18

XI. Sicherheit	Artikel	Seite
Gastgewerbe	41	18
Ausnahmen von der Schliessungszeit	42	18
Abgaben für gebranntes Wasser	43	18
Abbrandbewilligung	44	18
Waffenscheine	45	19
Hundehaltung	46	19
Sonntagsverkauf	47	19
Vorübergehende Verkehrsanordnung	48	19
Ausnahme-Fahrbewilligung	49	19
Lärmige Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeiten über Mittag	50	19
Temporäre Strassenreklamen	51	20
Fundbüro	52	20
Expresszuschlag	53	20

XII. Nutzung öffentlichen Grundes	Artikel	Seite
Vorübergehende, untergeordnete Nutzung	54	20
Langandauernde, intensive Nutzung	55	21

XIII. Soziales	Artikel	Seite
Bestätigungen	56	21
XIV. Stiftungsaufsicht	Artikel	Seite
Unterstellung unter die Aufsicht	57	21
Jährliche Berichterstattung	58	21
Weitere Aufsichtshandlungen	59	21
Erhöhte Gebührenansätze	60	21
XV. Friedensrichteramt	Artikel	Seite
Friedensrichteramt	61	22
XVI. Betreibungsamt	Artikel	Seite
Zuständigkeit	62	22
XVII. Gemeindeammannamt	Artikel	Seite
Schreibgebühren	63	22
Auslagen und Entschädigungen	64	22
XVIII. Schlussbestimmungen	Artikel	Seite
Inkrafttreten	65	23

I. Allgemein

Schreibgebühren	Art. 1		
	¹ Für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) Pro Seite Format A4	CHF	15.00
	² Für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00
Kopien	Art. 2		
	¹ Papierausdruck		
	- Je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
	- Je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
	- Je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
	- Je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
	² Andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
	- Je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20
Drucksachen	Art. 3		
	¹ Erlasse wie Verordnungen oder Reglemente Broschüren der Gemeinde		Gebührenfrei Gebührenfrei
	² Ortsplan der Gemeinde (Massstab 1:5'000)	CHF	40.00
Gesuche gemäss § 20 IDG ¹	Art. 4		
	¹ Informationsgesuche zu eigenen Personendaten der Gesuch stellenden Person		Gebührenfrei
	² Fotokopie im Format A4 oder A3		
	- Ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50
	- Ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
	³ Elektronische Kopie		
Online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)			
	- Ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
	- Ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
	⁴ Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger, zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
	⁵ Audio- oder Videoaufnahme, bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00

¹ Diese Gebühren schreibt das kantonale Recht vor; sie werden übernommen und hier der Vollständigkeit halber aufgeführt.

Gebührentarif

Seite 6 von 23

	⁶ Papierabzüge von Fotografien, Diapositiven oder Film, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch Dritte angefertigt werden müssen	Nach Offerte
	⁷ Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie die Teilnahme am Informationszugang	
	- Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF 100.00
	- Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF 100.00
	Art. 5	
Spesen, Porti und Mahngebühren	¹ Spesen aller Art	
	- Porti, Telefon, Fax	Nach Aufwand
	- Zustellgebühren	Nach Aufwand
	² Mahngebühren	
	- 1. Mahnung	Gebührenfrei
	- 2. Mahnung	CHF 20.00
	Art. 6	
Personalkosten	¹ Interne, administrative Funktionen, pro Stunde	
	- Gemeindeschreiber/in oder Abteilungsleiter/in (Lohnklassen 20-24)	CHF 120.00
	- Fachspezialist/in (Lohnklassen 18-20)	CHF 100.00
	- Sachbearbeiter/in und Sachbearbeiter/in mbA (Lohnklassen 12-14)	CHF 80.00
	² Interne, handwerklich/technische Funktionen, pro Stunde	
	- Abteilungsleiter/in (Lohnklasse 17-19)	CHF 100.00
	- Bereichsleiter/in oder Fachspezialist/in (Lohnklasse 15-17)	CHF 90.00
	- Fachmitarbeiter/in oder Mitarbeiter/in und Mitarbeiter/in mbA Werkdienst (Lohnklassen 9-15)	CHF 70.00
	- Lernende/r	CHF 30.00
	³ Interne, land-/forstwirtschaftliche Funktionen und Funktionen des Hausdienstes, pro Stunde	
	- Mitarbeiter/in und Mitarbeiter/in mbA Reinigung (Lohnklassen 4-7)	CHF 50.00
	- Revierförster/in (Lohnklassen 16-18)	CHF 90.00
	- Lernende/r	CHF 30.00
⁴ Externe Dienstleistungen des Gemeindeingenieurbüros, maximal pro Stunde (exkl. MwSt)		
- Mandatsleiter/in	CHF 185.00	
- Leitende/r Ingenieur/in	CHF 185.00	
- Projektleiter/in	CHF 160.00	
- Prüf- und Kontrollorgane	CHF 135.00	
- Konstrukteur/in	CHF 115.00	
- Projektunterstützung	CHF 105.00	
- Lernende/r	CHF 95.00	

	⁵ Externe Dienstleistungen der/des beauftragten Architektin/Architekten, pro Stunde (exkl. MwSt)	
	- Beauftragte/r	CHF 160.00
Wiedererwägungen	Art. 7 ¹ Bei Vorbringen neuer Tatsachen u.dgl.m.	Nach Aufwand
	² In allen anderen Fällen	Gebührenfrei

II. Bau

Allgemeines	Art. 8 Werden Gebühren nach Aufwand erhoben, bezieht sich dieser auf den internen und externen Stundenaufwand gemäss Art. 6.	
Prüfung Baugesuch und Entscheid über-Vorhaben	Art. 9 ¹ Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteils festgesetzt:	
	² Neu-, An-, Auf- und Umbauten ² , Umnutzungen ²	
	- Bis 100 m ³	CHF 8.00/m ³
	mindestens jedoch	CHF 450.00
	- Für 100 m ³ - 1000 m ³	CHF 4.50/m ³
	- Für 1000 m ³ - 3000 m ³	CHF 3.00/m ³
	- Für 3'000 m ³ - 6'000 m ³	CHF 2.25/m ³
	- Für 6'000 m ³ - 9'000 m ³	CHF 1.75/m ³
	- Für 9'000 m ³ und mehr	CHF 1.00/m ³
	³ Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln.	
	⁴ Die Volumenberechnung ist Gebäudeweise vorzunehmen. Die Tiefgaragenvolumen sind Anteilmässig dazuzuschlagen.	
	⁵ Soweit erforderlich, sind folgende Tätigkeiten in den Gebühren enthalten:	
	- Publikation (1.)	
	- Bauberatungen (bis je zwei Stunden, darüber hinaus kostenpflichtig nach Aufwand)	
	- Bausekretariat	
	- Ortsbild/Einordnung und Gestaltung (§ 238 PBG, ohne Denkmalpflege)	
	- Feuerpolizei	
	- Feuerpolizeiliche Bewilligung im Rahmen der Hauptbewilligung	
	- Baustellen-Umwelt-Controlling (1. Kontrolle, ohne Nachkontrollen)	
	- Planbegutachtungen sowie Abnahmen durch das Lebensmittelinspektorat	

² Untergeordnete Umbauten (Fensteranpassungen, interne Umdispositionen etc.) und untergeordnete Umnutzungen (einzelne Räume etc.) siehe Art. 12 (Weitere Gebühren)

- ⁶Nicht in den Bewilligungsgebühren gemäss Abs. 2 enthalten sind:
- Weitere externe Bewilligungen, insbesondere kantonaler Stellen
 - Zusätzliche Entscheide (z.B. für Revisionsprojekte, Projektergänzungen, Projektbewilligungen, Erfüllung von Auflagen) sowie durch die Bauherrschaft, die Projektverfasser oder der Projektverfasser oder sonstige, für das Bauvorhaben verantwortliche Dritte, verursachte Zusatzkontrollen
 - Bewilligungen und Kontrollen von Feuerungsanlagen
 - Bewilligungen und Kontrollen von Beförderungsanlagen
 - Bewilligungen und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz
 - Einmessen Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc.
 - Vermessung (Geometer)
 - Durchführung der amtlichen Kontrollen/Stichproben gemäss BBV I (bei Verzicht auf private Kontrolle und Kontrolle durch Verwaltung)
 - Benützung von öffentlichem Grund
 - Wiederherstellung von Belagsaufbrüchen, Absenkung von Gehwegen, Schäden an Gemeindestrassen, Leitungen oder anderen öffentlichen Anlagen, weitere nicht erwähnte, jedoch mit dem Baubewilligungsverfahren in Zusammenhang stehende Kosten
 - Für die Bewilligung und Kontrolle von Werkanschlüssen werden durch die Gemeindewerke separate Gebühren erhoben
 - Rohbauabnahmen, Bezugs- und Schlussabnahmen
 - Baubegleitungen
- Hierfür werden separate Gebühren erhoben.

Anzeigeverfahren	<p>Art. 10</p> <p>¹Einfache (Klein-)Gesuche ohne Publikation, die im Anzeigeverfahren bewilligt werden (u.a. energetische Sanierungen), inkl. Abnahmen CHF 50.00 bis CHF 500.00</p> <p>²Gebühr für Gesuche mit Publikation die im Anzeigeverfahren bewilligt werden Nach Aufwand</p>
Planungen	<p>Art. 11</p> <p>¹Begleitung Private Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren durch Verwaltung Nach Aufwand</p> <p>²Begleitung Private Ortsplanungsbegehren durch Verwaltung Nach Aufwand</p> <p>³Aufstellung und Vollzug des Quartierplans durch Verwaltung Nach Aufwand</p>
Weitere Gebühren	<p>Art. 12</p> <p>Leistungen der Verwaltung im Bauwesen soweit erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rohbauabnahme max. ½ der Bewilligungsgebühr - Bezugs- und Schlussabnahme max. ½ der Bewilligungsgebühr - Baubegleitung/Bauabnahmen im Baubewilligungsverfahren max. 1/1 Bewilligungsgebühr - Baukontrolle ausserhalb Baubewilligungsverfahren Nach Aufwand - Projektänderungen ¾ der Bewilligungsgebühr der Projektänderung - Projektergänzungen Nach Aufwand

- Liegenschaftsentwässerung	CHF	500.00
- Projektbewilligungen (Energie, Wasseranschluss, Bauplatzinstallation, Sanitär etc.)	CHF	300.00
- Parzellierungen	Nach Aufwand	
- Publikation	Nach Aufwand	
- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF	60.00
- Reklamebewilligungen	Nach Aufwand	
- Antennenanlagen	Nach Aufwand	
- Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung	½ des Aufwands	
- Vorentscheide	Nach Aufwand	
- Bauabschlag/Bauverweigerung	½ der Bewilligungsgebühr	
- Wiedererwägungen	Nach Aufwand	
- Bauberatung und Prüfung bei Aktenergänzungen, Nichtanhandnahme von Baugesuchen	Nach Aufwand	
- Untergeordnete Umbauten und Umnutzungen	Nach Aufwand	
- Übrige Bewilligungen (Abstellplätze, Einfriedungen, Terrainveränderungen usw.)	Nach Aufwand	
- Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	Nach Aufwand	

Besondere Aufwendungen	Art. 13 Besondere Aufwendungen, zusätzliche Kontrollgänge, im Tarif nicht aufgeführte Leistungen usw., die durch die Bauherrschaft bzw. den Projektverfasser verschuldet werden, gesondert nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt.
Geometer	Art. 14 ¹ Baugrubenabsteckungen, Schnurgerüste etc. sind durch die Bauherrschaft bzw. die verantwortliche Projektleiterin oder den verantwortlichen Projektleiter beim Geometer in Auftrag zu geben. Die Kosten bemessen sich nach den jeweils gültigen Ansätzen der Baudirektion des Kantons Zürich. ² Grenzmutationen (z.B. Grundstücksunterteilungen) sind durch die Bauherrschaft beim Geometer in Auftrag zu geben. Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt verrechnet. ³ Die Nachführung des Grundbuches bemisst sich nach den jeweiligen Ansätzen der anwendbaren Honorarordnung.
Beförderungsanlagen	Art. 15 Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der Baudirektion des Kantons Zürich, zuzüglich kommunaler Verwaltungsgebühren, in Rechnung gestellt.
Baulicher Zivilschutz	Art. 16 ¹ Die Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung und Kontrolle von Projekten für Zivilschutzanlagen oder für die Bemessung von Ersatzabgaben werden nach Aufwand und nach den Ansätzen des Gemeindeingenieurs erhoben. Die Kosten gehen zu Lasten der Eigentümerschaft bzw. der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

²Die Ersatzabgaben bemessen sich nach den jeweils gültigen Ansätzen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

³Periodische Kontrollen Gemäss zuständiger Stelle

Feuerpolizei	Art. 17		
	¹ Periodische Kontrollen		Gebührenfrei
	² Nachkontrollen zu periodischen Kontrollen		Nach Aufwand
	³ Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerkskörper (ohne Kontrollen)	CHF	500.00
	⁴ Abnahmekontrolle vor jedem Verkaufsanlass von Feuerwerkskörpern		Nach Aufwand
	⁵ Bewilligung / Abnahmekontrolle Bühnenfeuerwerk		Nach Aufwand
Wärmetechnische Anlagen	⁶ Festanställe / Dekorationen		Nach Aufwand
	Art. 18		
	¹ Erdsonden		Nach Aufwand
	² Wärmepumpen		Nach Aufwand
	³ Solaranlagen (ausgenommen Meldeverfahren, da kostenlos)		Nach Aufwand
Rauchgaskontrolle wärmetechnischer Anlagen	⁴ Feuerungsanlagen (Neu-, Um- und Anbauten)		Nach Aufwand
	Art. 19		
	¹ Gebührenregelung Feuerungskontrollen im amtlichen Auftrag für Routine-, Abnahme und Nachkontrollen		
	² Öl- und Gasfeuerungen (pauschal):		
	- 1-stufige Brenner	CHF	128.00
	- 2-stufige Brenner	CHF	163.00
	- Schalenbrenner	CHF	163.00
	³ Holzfeuerungen Sichtkontrolle (pauschal):		
	- Komplette Anlage	CHF	128.00
	- 1 weitere	CHF	64.00
	- Je weitere	CHF	32.00
⁴ Holzfeuerungen Messung (pro Stunde):			
- Pro Anlage	CHF	105.00	
⁵ Klagekontrolle und Aschenproben (pro Stunde):			
- Pro Anlage	CHF	105.00	
⁶ Mahngebühren (pauschal):			
- Fehlende Rapporte, Erinnerungsschreiben usw.	CHF	20.00	

	Art. 20		
Fahrzeuge, Gerätschaften, Installationen und Material	¹ Werkdienst, pro Stunde		
	- Kommunalfahrzeug Gesamtgewicht 7'500 kg	CHF	100.00
	- Traktor	CHF	70.00
	- Raupenbagger	CHF	75.00
	- Kehrsaugmaschine	CHF	75.00
	- Walze	CHF	50.00
	- Vibroplatte	CHF	50.00
	- Mehrplattenverdichter	CHF	50.00
	- Kompressor	CHF	50.00
	- Anhänger	CHF	40.00
	- Radlader	CHF	60.00
- Lieferwagen	CHF	30.00	
	² Wasserversorgung, pro Stunde		
	- Wasserpumpe	CHF	20.00
	- Notstromgenerator	CHF	20.00
	- Anbohrgerät	CHF	150.00
	- Korroliergerät	CHF	220.00
	³ Wasserbezug, pauschal		
	- Bauprovisorium (Miete)	CHF	380.00
	- Provisorium Wasserbezug ab Hydrant (Miete und Installation)	CHF	75.00
	⁴ Material		
	- Aus Lagerbeständen, pauschal	CHF	50.00
	- In allen anderen Fällen		Nach Aufwand

III. Gemeindeeigene Einrichtungen und Infrastruktur

	Art. 21		
Schwimmbad	¹ Einzeleintritte		
	- Erwachsene	CHF	7.00
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	3.50
	² Saisonabos		
	- Erwachsene, mit Wohnsitz in Birmensdorf	CHF	60.00
	- Erwachsene	CHF	100.00
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, mit Wohnsitz in Birmensdorf	CHF	20.00
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	40.00
	³ Punktekarten (12 Punkte)		
	- Erwachsene, mit Wohnsitz in Birmensdorf	CHF	60.00
	- Erwachsene	CHF	70.00
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, mit Wohnsitz in Birmensdorf	CHF	30.00	
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	30.00	

Festmobiliar	Art. 22		
	¹ Festzelt		
	- Festzelt, Standort Birmensdorf, pro Wochenende (Freitag bis Montag)	CHF	450.00
	- Festzelt, Standort in der Region, pro Wochenende (Freitag bis Montag)	CHF	500.00
	- Zeltchef/in für Aufstellen und Abräumen, in Birmensdorf	CHF	200.00
	- Zeltchef/in für Aufstellen und Abräumen, auswärts	CHF	300.00
	² Festbänke		
	- Garnituren à 4m, pro Garnitur und Anlass	CHF	8.00
	- Garnituren à 2.5m, pro Garnitur und Anlass	CHF	5.00
	³ Marktstand		
	- Pro Marktstand	CHF	25.00
⁴ Transport			
- Innerhalb Gemeindegebiet von Birmensdorf	CHF	100.00	
Ausserhalb des Gemeindegebiets werden keine Transporte durchgeführt			
⁵ Reinigung			
Notwendige (Nach-)Reinigung, pro Festbank und Marktstand	CHF	30.00	
⁶ Gebührenverzicht			
Bei der Vermietung von Festbänken und Marktständen an Vereine und Quartiervereine (z.B. für Quartierfeste) wird auf das Erheben von Gebühren verzichtet. Der Transport durch den Werkdienst sowie die (Nach-)Reinigung werden jedoch in Rechnung gestellt.			
Vermietung von Parkflächen an Fahrende	Art. 23		
	¹ Miete		
	Monatlich im Voraus zu bezahlen, 1. Monat bei Anreise, danach bis zum 7. Tag des darauffolgenden Monats, die Gebühr wird auf den Tag genau berechnet, An- und Abreisetag zählen zusammen als 1 voller Tag (Preise/Einheit/Tag)		
	- 1. Wohneinheit*	CHF	5.00
	- 2. Wohneinheit*	CHF	3.00
	- 3. Wohneinheit*	CHF	1.50
	- Je weitere Wohneinheit*	CHF	1.00
- Je weitere Baute bzw. Installation	CHF	1.00	
Parkplätze und Vorzelte sind inbegriffen			
*Wohneinheit = Container, Wohnwagen, Wohnmobil etc.			

²Strom

Die Stromkosten werden verbrauchsabhängig anhand des Stromzählers bemessen. Gemeinsam mit der Mietzinsvorauszahlung ist eine Anzahlung an die Stromkosten zu leisten. Der Stromzähler wird monatlich abgelesen und die Differenz ist somit bei der Abmeldung zu begleichen.

Anfallende Unterhaltskosten verursacht durch die Benutzer werden anteilmässig auf die aktiven Stromanschlüsse verteilt. Ist es nicht möglich, den Strom abzulesen, so wird eine Tagespauschale verrechnet:

- Monatliche Anzahlung maximal	CHF	40.00
- Tagespauschale	CHF	6.00

³Umtriebe

Umtriebsgebühren werden im Nachhinein belastet und sind spätestens bis zur nächsten Anreise zu begleichen. Für folgende Ereignisse wird je eine Umtriebsgebühr von CHF 20.00 erhoben:

- Nicht ordnungsgemäss angemeldet (ab 5. Tag des Aufenthalts)
- Nicht ordnungsgemäss abgemeldet (keine Abmeldung, offene Gebühren bei Abreise)
- Nicht ordnungsgemäss den Platz hinterlassen (exkl. Aufwand Dritter)
- Wohneinheit nicht angemeldet/kein Schild dafür gelöst
- Verlust Platznummernschild

Bibliothek

Art. 24

¹Abonnemente

- Erwachsene, pro Jahr	CHF	30.00
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren, pro Jahr	Gebührenfrei	

²Mahnungen

- 1. Mahnung für alle Medien (ohne DVD)	CHF	3.00
- 2. Mahnung für alle Medien (ohne DVD)	CHF	8.00
- 3. Mahnung für alle Medien (ohne DVD)	CHF	15.00
- 4. Mahnung für alle Medien (ohne DVD), unter Mitteilung an Gemeindeverwaltung	Rechnung und Medienersatz	
- Keine Mahnungen für DVD; pro DVD und Tag	CHF	2.00

³Medienersatz

- Alle Medien im 1. Jahr	Neupreis	
- Abschreibung ältere Medien mindestens jedoch vom Neupreis	10% pro Jahr, 50%	

IV. Bürgerrecht³

Schweizerinnen und Schweizer	Art. 25 ⁴		
	¹ Erteilung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts		
	- für Bewerberinnen und Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres		Gebührenfrei
	- für Bewerberinnen und Bewerber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres	CHF	125.00
	- für Bewerberinnen und Bewerber nach Vollendung des 25. Altersjahres	CHF	250.00
	- Ehepaar / Familie	CHF	400.00
	² Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		Gebührenfrei
Ausländerinnen und Ausländer	Art. 26 ⁵		
	Erteilung oder Ablehnung des Bürgerrechts		
	- für Bewerberinnen und Bewerber bis zur Vollendung des 20. Altersjahres		Gebührenfrei
	- für Bewerberinnen und Bewerber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres	CHF	250.00
	- Bewerberinnen und Bewerber nach Vollendung des 25. Altersjahres	CHF	500.00
	- Rückzug oder Abschreibung des Einbürgerungsgesuch	CHF	200.00

V. Einwohnerkontrolle

Anmeldung	Art. 27		
	¹ Einschliesslich Schriftenempfangsschein/Melde- bestätigung	CHF	40.00
	² Elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
	³ Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung oder Adressänderung	CHF	30.00
Wochenaufenthalt	Art. 28		
	¹ Anmeldung inkl. noch nicht Volljährige	CHF	100.00
	² Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung auch für noch nicht Volljährige)	CHF	100.00
	³ Aufenthaltsausweis	CHF	30.00
Auszüge und Bestätigungen	Art. 29		
	¹ Auszüge aus dem Einwohnerregister		
	- Einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
	- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
	² Weitere Bestätigungen		

³ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

⁴ Geändert durch GRB 276 vom 26. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023

⁵ Geändert durch GRB 276 vom 26. Juni 2023, in Kraft seit 1. Juli 2023

	- Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
	- Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
	- Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
	- Lebensbescheinigung	CHF	30.00
	- Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	Gebührenfrei	
	- Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für noch nicht Volljährige)	CHF	20.00
Dienstleistungen	Art. 30 ¹ Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
	² Antragsformular für SuisseID	CHF	20.00
Ausweise (Identitätskarten für Schweizer Staatsangehörige ⁶)	Art. 31 Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11)		
	- Erwachsene	CHF	70.00
	- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	CHF	35.00
Ausländerrechtliche Gebühren	Art. 32 ¹ Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21)		
	² Meldegebühr der Gemeinde für Ausländer/innen	CHF	20.00
Zuweisung Krankenversicherung	Art. 33 Verfügung betreffend Zwangszuteilung zu einer Krankenkasse	CHF	175.00
VI. Feuerwehr			
Zuständigkeit	Art. 34 Gemäss Art. 35 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf werden die Gebühren der Feuerwehr durch die Organe des Zweckverbands Feuerwehr Birmensdorf-Aesch festgelegt, soweit sie sich nicht nach übergeordnetem Recht bemessen.		
VII. Friedhof			
Bestattungen von Personen mit Wohnsitz in Birmensdorf	Art. 35 ¹ Bestattungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen (z.B. Heimführung) von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Birmensdorf		Gebührenfrei

⁶ Diese Gebühren schreibt das Bundesrecht vor; sie werden übernommen und hier der Vollständigkeit halber aufgeführt.

	² Mehrkosten, welche von Angehörigen verlangt oder angeordnet werden		Nach Aufwand
Bestattungen von Personen mit Wohnsitz ausserhalb von Birmensdorf	Art. 36		
	¹ Für Bestattungen von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Birmensdorf werden folgende Gebühren erhoben:		
	² Erdbestattungen		
	- Grabplatz für Erwachsene	CHF	1'600.00
	- Grabplatz für Kinder (bis 6 Jahre)	CHF	800.00
	- Öffnen und Zudecken für Erwachsene	CHF	1'500.00
	- Öffnen und Zudecken für Kinder (bis 6 Jahre)	CHF	600.00
	³ Reihenurnengrab		
	- Grabplatz	CHF	1'000.00
	- Öffnen und Zudecken	CHF	600.00
	⁴ Urnennische		
	- Grabplatz	CHF	800.00
	- Öffnen und Zudecken	CHF	300.00
	- Urnennischenplatte	CHF	300.00
	- Beschriftung (obligatorisch)		Nach Aufwand
⁵ Gemeinschaftsgrab			
- Grabplatz	CHF	500.00	
- Öffnen und Zudecken	CHF	600.00	
- Beschriftung (freiwillig)	CHF	450.00	
⁶ Bestehendes Grab			
- Beisetzen einer Urne	CHF	600.00	
⁷ Familiengrab			
Nur für Einwohnerinnen und Einwohner sowie Personen mit Birmensdorf als Heimatort			
- Grabplatz, pro m2	CHF	3'000.00	
⁸ Bestattungskosten			
- Leichenschau, Sarg, Einsargen, Aufbahren, Transport, Begleitung, Kremation		Nach Aufwand	
⁹ Exhumierungen			
- Pauschal	CHF	350.00	
VIII. Steuern			
Auszüge und Ausweise	Art. 37		
	¹ Steuerausweis für 1 Jahr	CHF	40.00
	Steuerausweis, Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	40.00
	² Steuerausweise bei Datensperre, wenn die oder der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren)	CHF	80.00

³ Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das Verfahren nach § 122 Abs. 3 des Steuergesetzes (StG) zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss, d.h. ein Entscheid des Gemeindesteueramtes auf Ausstellung eines Steuerausweises trotz Widerspruch der/des Steuerpflichtigen ergeht (komplexes Spezialverfahren)	CHF	120.00
⁴ Abklärungen in steuerrechtlichen Belangen im Zusammenhang mit Einbürgerungen	CHF	80.00

IX. Alterszentrum Am Bach

Zuständigkeit	Art. 38 Gemäss Art. 40 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf werden die Tarife für die Leistungen der Genossenschaft Alterszentrum am Bach gestützt auf die Leistungsvereinbarung zwischen den politischen Gemeinden Aesch ZH und Birmensdorf sowie der Genossenschaft Alterszentrum am Bach erhoben.
---------------	--

X. Lebensmittel

Kontrolle durch Lebensmittelinspektorat	Art. 39		
	¹ Gemäss Gebührentarif Kantonales Labor Zürich Taxpunkt (TP)	CHF	2.20
	² Inspektionen ohne Beanstandungen	TP	0
	³ Inspektionen, mit Beanstandungen ab 3. Beanstandungspunkt		
	Pro Beanstandungspunkt	TP	15
	- Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	TP	15
	- Fotos pro Sujet	TP	5
	- Beschlagnahme pro Warenposten	TP	15
	- Probenahme pro Probe	TP	15
	- Schreibgebühren pro Seite	TP	7
	- Ausfertigen einer Strafanzeige	TP	60
	⁴ Nachkontrollen/Vollzug von Beschlagnahmungen		
	- Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	TP	15
- Wegpauschale	TP	30	
⁵ Planbegutachtungen			
- Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	TP	15	
- Minimal	TP	60	
⁶ Inspektion nach einer Lebensmittelvergiftung, verursacht durch den Betrieb			
- Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	TP	15	
- Wegpauschale	TP	30	

	⁷ Weitere Dienstleistungen		
	- Zeittarif, pro angebrochene Viertelstunde	TP	15
	⁸ Arbeiten ausserhalb des Inspektorats:		
	- Wegpauschale	TP	30
Pilzkontrolle	Art. 40 Inanspruchnahme der Pilzkontrolle		Gebührenfrei
XI. Sicherheit			
Gastgewerbe	Art. 41		
	¹ Gastwirtschaftspatent	CHF	200.00
	² Klein- und Mittelverkaufspatent	CHF	200.00
	³ Festwirtschaftspatent (vorübergehend bestehende Betriebe)	CHF	100.00
	⁴ Bei gemeinnützigen Interessen		
	- Reduktion für Festwirtschaftspatente		50%
	- Jahresbewilligung für Festwirtschaften (für im Voraus bezeichnete Veranstaltungen)	CHF	50.00
Ausnahmen von der Schliessungszeit	Art. 42		
	¹ Dauernde Ausnahmen	CHF	1'000.00
	² Versuchsphase für eine dauernde Ausnahme, befristet auf maximal 1 Jahr	CHF	500.00
	³ Vorübergehende Ausnahmen		
	- Einzelner Tag oder einzelnes Wochenende	CHF	100.00
	- Für jeden darauffolgenden Tag	CHF	20.00
	⁴ Bei gemeinnützigen Interessen		
	Reduktion für einzelne vorübergehende Ausnahmen		50%
Abgaben für gebrannte Wasser ⁷	Art. 43		
	Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
	Von 1 bis 500	CHF	200.00
	Über 500 bis 1'000	CHF	400.00
	Über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
	Über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
	Über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
	Über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
	usw.	max. CHF	8'000.00
Abbrandbewilligung	Art. 44 Abbrandbewilligung für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 4	CHF	50.00

⁷ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Waffenerwerb ⁸	Art. 45		
	¹ Gemäss Anhang zur Eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)		
	Waffenerwerbsschein für		
	- Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
	- Feuerwaffen	CHF	50.00
	- Andere Waffen	CHF	50.00
	- Wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
	² Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00
Hundehaltung	Art. 46		
	¹ Gebühr pro Hund und Jahr	CHF	160.00
	² Blindenhunde und andere Diensthunde		Gebührenfrei
	³ Einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
	⁴ Gebühr für verspätete Anmeldung	CHF	40.00
	⁵ Anmeldung in Hundedatenbank durch Gemeinde	CHF	150.00
Sonntagsverkauf	Art. 47		
	¹ 1. Betrieb (pro Bewilligung)	CHF	100.00
	² Jeder weitere Betrieb	CHF	100.00
Vorübergehende Verkehrsanordnung	Art. 48		
	¹ Vorübergehende Verkehrsanordnung	CHF	50.00
	² Bei gemeinnützigen Interessen Reduktion für einzelne vorübergehende Verkehrsanordnungen		50%
	³ Kosten für Personal, Signalisationen und Publikationen werden in Rechnung gestellt		Nach Aufwand
Ausnahme-Fahrbewilligung	Art. 49		
	¹ Tagesbewilligungen	CHF	30.00
	² Jahresbewilligungen	CHF	150.00
Lärmige Nachtarbeit, Sonntagsarbeit und Arbeiten über Mittag	Art. 50		
	¹ Bis 3 Nächte, pro Nacht/Sonntag	CHF	100.00
	² Ab 4. Nacht, pro weitere Nacht	CHF	50.00
	³ Arbeiten über Mittag, pro Tag	CHF	50.00

⁸ Diese Gebühren schreibt das Bundesrecht vor; sie werden übernommen und hier der Vollständigkeit halber aufgeführt.

	Art. 51		
Temporäre Strassenreklamen	¹ Bewilligungsgebühr auf Privatgrund		
	- pro Standort und Woche - Abstimmungs- und Wahlplakate	CHF	30.00 Gebührenfrei
	² Bewilligungsgebühr auf öffentlichem Grund		
	- pro Standort und Woche - Abstimmungs- und Wahlplakate	CHF	30.00 Gebührenfrei
	Art. 52		
Fundbüro	Entschädigung für Suchaufwand durch Gemeinde	CHF	10.00
	Art. 53 ⁹		
Expresszuschlag	¹ Zuschlag für das Ausstellen von Bewilligungen gestützt auf die Polizeiverordnung		
	- 4 bis 10 Arbeitstage vorher - Weniger als 4 Arbeitstage vorher	CHF CHF	50.00 80.00
	² Über die Reduktion oder den Verzicht des Expresszuschlages entscheidet im Einzelfall der Ressortvorsteher Bevölkerung.		

XII. Nutzung öffentlichen Grundes

	Art. 54		
Vorüberübergehende, untergeordnete Nutzung	¹ Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen pro m ² und Monat	CHF	6.00
	² Die Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes durch Erdanker/Nägeln werden gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.		
	³ Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes für Transportfahrzeuge, Verkaufswagen, Werbeträger, Strassenkünstlerinnen und -künstler etc.,		
	- pro m ² und Tag	CHF	5.00
	- pro m ² und Woche	CHF	30.00
	- pro m ² und Monat	CHF	100.00
	⁴ Gewerblicher Plakataushang pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
	⁵ Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens CHF 500.00 pro m ² Plakat- fläche und Jahr festgesetzt werden.		
	⁶ Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischen, gemein- nützigen oder wohltätigen Zwecken)		Gebührenfrei

⁹ Geändert durch GRB 15 vom 15. Januar 2024, in Kraft seit 1. Januar 2024.

Langandauernde, intensive Nutzung	<p>Art. 55 Für Bewilligungspflichtige, langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten. Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.</p>
-----------------------------------	--

XIII. Soziales

Bestätigungen	<p>Art. 56 Bestätigung betreffend Bezug/Nichtbezug von Sozialhilfe</p>	CHF 20.00
---------------	--	-----------

XIV. Stiftungsaufsicht

Unterstellung unter die Aufsicht	<p>Art. 57 Erstmalige Unterstellung einer Stiftung unter die Aufsicht des Gemeinderates</p>	CHF 200.00 bis 2'000.00
----------------------------------	---	-------------------------

Jährliche Berichterstattung	<p>Art. 58 Prüfung der jährlichen Berichte nach der Höhe des Stiftungskapitals</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bis CHF 100'000.00 - Bis CHF 500'000.00 - Bis CHF 1'000'000.00 - Bis CHF 5'000'000.00 - Bis CHF 10'000'000.00 - Darüber 	<p>CHF 100.00</p> <p>CHF 250.00</p> <p>CHF 300.00</p> <p>CHF 400.00</p> <p>CHF 500.00</p> <p>CHF 750.00</p>
-----------------------------	---	---

Weitere Aufsichtshandlungen	<p>Art. 59 Für weitere Aufsichtshandlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Statutenänderungen - Reglementsprüfungen - Aufsichtsrechtliche Massnahmen und besondere Entscheide - Aufhebung einer Stiftung - Zweite und jede weitere Mahnung 	<p>CHF 100.00 bis 600.00</p> <p>CHF 100.00 bis 600.00</p> <p>CHF 200.00 bis 2'000.00</p> <p>CHF 200.00 bis 2'000.00</p> <p>CHF 50.00</p>
-----------------------------	--	--

Erhöhte Gebührenansätze	<p>Art. 60 Zuschlag bei ausserordentlichen Prüfungsaufwendungen</p>	max. 50%
-------------------------	---	----------

XV. Friedensrichteramt

	Art. 61		
Friedensrichteramt ¹⁰	¹ Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten nach Streitwert		
	- Bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis 250.00
	- Über CHF 1000.00 bis 10'000.00	CHF	250.00 bis 420.00
	- Über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis 615.00
	- Über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis 1'240.00
	² Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis 850.00
	³ Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr um die Hälfte erhöhen.		

XVI. Betreibungsamt

	Art. 62
Zuständigkeit	Gemäss Art. 55 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf erhebt die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamter Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

XVII. Gemeindeammannamt

	Art. 63		
Schreibgebühren	Für die Ausfertigung von Schriftstücken, Kostenrechnungen, E-Mails usw., je angefangene Seite (Format A4)	CHF	15.00
	Art. 64		
Auslagen und Entschädigungen	¹ Portoauslagen, Telefontaxe, Filmmaterial, Ton- und Datenträger und übrige Auslagen		Nach Aufwand
	² Für den Versand eines Schriftstückes per Telefax, je Seite Format A4	CHF	1.00
	³ Fotokopien im Format A4 oder A3, je Seite		
	- schwarz-weiss	CHF	1.50
	- farbig	CHF	2.00
	⁴ Autoentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
	Auslagen für die öffentlichen Verkehrsmittel		Nach Aufwand

¹⁰ Diese Gebühren schreibt das kantonale Recht vor; sie werden übernommen und hier der Vollständigkeit halber aufgeführt.

XVIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 65
 Unter Vorbehalt der Rechtskraft der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Birmensdorf vom 21. November 2017 tritt dieser Gebührentarif am 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat
am 18. Dezember 2017 (Beschluss Nr. 2803)

Gemeinderat Birmensdorf

sign. Werner Steiner
Gemeindepräsident

sign. Andreas Strahm
Gemeindeschreiber